

VISUMSANTRAG

Sehr geehrte Damen und Herren,

wir beziehen uns auf Ihre Anfrage und möchten Ihnen mitteilen, dass ausländischen Staatsbürgern, die **keine [Inhaber von Reisepässen oder Reisedokumenten, die von der südafrikanischen Visumpflicht befreit sind](#)**, sind, unterliegen der Visumpflicht und müssen daher bei einer südafrikanischen Auslandsvertretung ein Visum beantragen und einholen, bevor sie in die Republik Südafrika reisen (Hinweise zu den verschiedenen Visa finden Sie am Ende dieses Dokumentes). Das Visum erlaubt dem Inhaber, die Reise zur Republik Südafrika anzutreten und sich am Grenzübergang, z.B. an einem internationalen Flughafen, bei einem Einreisebeamten zu melden. Die folgenden Unterlagen sind vom Antragsteller einzureichen:

- ein vollständig (**in Großbuchstaben und mit schwarzer Tinte**) ausgefülltes Formular einschließlich eines (1) Passfotos (siehe [Formular BI-84](#));
- ein Reisepass mit einer Gültigkeit von mindestens dreißig (30) Tagen über die Ausreise aus der Republik Südafrika hinaus und mindestens zwei (2) leeren Seiten für Sichtvermerke (Fremdpässe müssen eine gültige Langzeit- oder Daueraufenthalts Erlaubnis für die Bundesrepublik Deutschland enthalten);
- Dokumente, die den Zweck und die Dauer des Besuchs bestätigen; im Falle eines Urlaubs, ein Einladungsschreiben des Gastgebers in Südafrika (einschließlich entweder eine Kopie des südafrikanischen Personalausweises oder Fremdpass mit einer gültigen Aufenthaltsgenehmigung für die Republik Südafrika) oder Nachweis einer Hotelreservierung;
- ein Gelbfieber-Impfschein, falls der Antragsteller aus einem Gelbfiebergebiet in die Republik Südafrika einreist; dieser Impfschein ist nicht erforderlich, wenn der Antragsteller in direktem Transit durch ein solches Gebiet gereist ist;
- bezüglich minderjähriger Kinder, die den Antragsteller begleiten oder dem Antragsteller in Südafrika wieder zugeführt werden, sind die folgenden Unterlagen einzureichen:
 - a) ein Nachweis über die Vormundschaft oder das Sorgerecht im Falle eines minderjährigen Kindes, das einem Vormund oder einem Sorgerechts-berechtigten untersteht;
 - b) Zustimmung des Vormunds im Falle eines unbegleiteten Minderjährigen;
- Nachweis über ausreichende finanzielle Mittel in Form von
 - a) Kontoauszügen;
 - b) verfügbarem Bargeld, einschließlich Reiseschecks;
 - c) einer Absichtserklärung des Gastgebers in Südafrika, falls erforderlich ergänzt durch Kontoauszüge oder Gehaltsnachweise, dass er, sollte dies nötig werden, die Kosten für den Unterhalt und die Ausreise des Antragstellers übernimmt; und/oder
 - d) Stipendien im Fall von Schülern oder Studenten;
- ein Nachweis über eine gültige Rückflugreservierung falls der Aufenthalt 12 Monate nicht überschreitet; Antragsteller die diese Bedingung nicht erfüllen können, dürfen eine Kautions von €767,- hinterlegen, die nach der endgültigen Ausreise des ausländischen Staatsbürgers oder nach der Ausstellung einer Daueraufenthalts-genehmigung für den ausländischen Staatsbürger zurückgezahlt wird;
- Handynummer und E-Mail-Adresse des Antragstellers;
- ein adressierter A5-Rückumschlag (versehen mit €3,50 Porto für Einschreiben) zur Rücksendung des mit dem Sichtvermerk versehenen Reisepasses und der Originale der persönlichen Dokumente;
- die nicht rückerstattbare Antragsgebühr von €52,-, wenn zutreffend (siehe [Inhaber normaler Reisepässe oder Reisedokumente, die der Entrichtung von südafrikanischen Visumsgebühren unterliegen](#))

Die Antragsgebühr und die Barhinterlegung können auf das folgende Konto überwiesen werden
(Bezahlung durch Banküberweisung ist für Antragsteller, die in Bayern oder Baden-Württemberg wohnhaft sind, ausgeschlossen):

Kontoinhaber : Südafrikanische Botschaft
Kontonummer : 261 89 24
Bank : Commerzbank AG Berlin
BLZ : 100 400 00
Verwendungszweck : Visum; (Name des Antragstellers)

Fügen Sie bitte dem Antrag eine Kopie des Überweisungsbelegs als Nachweis bei. Außerdem sollten die Barhinterlegung, falls zutreffend, und die Antragsgebühr separat überwiesen werden. Nur Antragsteller, die Ihren Antrag persönlich bei unserer Dienststelle einreichen, können die Antragsgebühr und die Barhinterlegung in bar bezahlen. Antragsteller, die dies betrifft, sollten jedoch darauf achten, dass sie die Beträge passend haben, da unsere Dienststelle nicht über Wechselgeld verfügt.

Mit freundlichen Grüßen
Konsularabteilung
Botschaft der Republik Südafrika
Tiergartenstraße 18
10785 Berlin

Tel: 030 22073 0 (Mo-Fr; 14:00-16:30)
Fax: 030 22073 202
E-mail: berlin.consular@foreign.gov.za

Hinweis:

- *Die folgenden Arten von Visa können ausgestellt werden:*
 - a) *Ein Besuchervisum kann einer Person ausgestellt werden, die in die Republik Südafrika einreisen möchte, um bei der Einreise eine Besuchergenehmigung (visitor's permit) zu erlangen, z.B. Urlaub;*
 - b) *Ein offizielles Visum kann dem Inhaber eines offiziellen Passes ausgestellt werden, der aufgrund des „Diplomatic Immunities and Privileges Act, 2001“ Immunität und Privilegien in der Republik Südafrika genießt und beabsichtigt, im Rahmen eines offiziellen Besuches in die Republik Südafrika einzureisen;*
 - c) *Ein diplomatisches Visum kann dem Inhaber eines diplomatischen Passes ausgestellt werden, der aufgrund des „Diplomatic Immunities and Privileges Act, 2001“ Immunität und Privilegien in der Republik Südafrika genießt und beabsichtigt, im Rahmen eines offiziellen Besuches in die Republik Südafrika einzureisen;*
 - d) *Ein Visum für Besucher von hohem Rang kann einer Persönlichkeit von hohem Rang und seinen Angestellten oder bestimmten Mitgliedern seines Haushalts ausgestellt werden, die die Erlaubnis vom Innenminister (Minister of the Department of Home Affairs) haben, in die Republik Südafrika einzureisen und sich dort aufzuhalten, vorausgesetzt, dass diese ausländischen Staatsbürger nicht beabsichtigen, sich permanent in der Republik Südafrika aufzuhalten.*
- *Um sicherzugehen, dass der Antragsteller die Bedingungen seiner Erlaubnis einhält, kann der Innenminister (Minister of the Department of Home Affairs) zusätzlich zu dem Nachweis über finanzielle Mittel von dem Antragsteller eine Barhinterlegung verlangen.*

- Bei Dokumenten, die dem Antrag beigelegt sind, muss es sich um Originale oder beglaubigte Kopien handeln, die, falls erforderlich, von einem beeidigten Übersetzer ins Englische übersetzt sind.
- Ein vollständiger Antrag kann entweder per Post an unsere Dienststelle geschickt oder persönlich während der Öffnungszeiten (Montag – Freitag von 09:00 bis 12:00) dort abgegeben werden.
- Wenn ein Visumsantrag bei Einreichung vollständig ist, beträgt die Bearbeitungszeit 5 Arbeitstage.
- Unsere Dienststelle darf das Visum eines Antragstellers erst drei (3) Monate vor dem geplanten Einreisedatum in die Republik Südafrika ausstellen; wir bitten daher den Antrag nicht vor diesem Ausstellungszeitraum einzureichen.
- Antragsteller, die in Bayern oder Baden-Württemberg wohnhaft sind, senden ihre Anträge **sowie die jeweiligen Gebühren und Barhinterlegungen in bar oder als Bankscheck (bitte auf keinen Fall auf das o.g. Bankkonto überweisen)** an das südafrikanische Generalkonsulat in München:

Südafrikanisches Generalkonsulat
Sendlinger-Tor-Platz 5
80336 München

Tel: 089 23 11 63 0

Fax: 089 32 11 63 53

Email: munich.consular@foreign.gov.za